

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Falkenstein hat in seiner Sitzung am
20. 04. 2021 folgende

Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof der Marktgemeinde Falkenstein

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

§ 2

Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. auf 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen beträgt für

a) Erdgrabstellen:

- | | |
|---|----------|
| 1. Familiengräber zur Beerdigung bis zu 2 Leichen und Urnen
(L 230 cm, B bis 140 cm, T 180 cm) | € 95,00 |
| 2. Familiengräber zur Beerdigung bis zu 4 Leichen und Urnen
(L 230 cm, B bis 170 cm, T 220 cm) | € 135,00 |
| 3. Familiengräber zur Beerdigung bis zu 4 Leichen und Urnen
(L 230 cm, B > 170 cm, T 220 cm) | € 185,00 |
| 4. für bis zu 2 Urnen | € 75,00 |

b) Sonstige Grabstellen:

1. Gruft für 3 Leichen und Urnen	€ 540,00
2. Gruft für 6 Leichen und Urnen	€ 1.110,00
3. Gruft mit Erdaabdeckung für 3 Leichen und Urnen	€ 435,00
4. Gruft mit Erdaabdeckung für 6 Leichen und Urnen	€ 870,00

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€ 400,00
b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen	€ 300,00
c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen	€ 300,00
d) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€ 580,00
e) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen	€ 580,00

- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 350,00.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 32,00
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 40,00

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.



Der Bürgermeister:
Leopold Richter

angeschlagen: 22. 4. 2021
abgenommen: 7. 5. 2021

Die Kundmachungsfrist beträgt gemäß § 59 NÖ Gemeindeordnung 1973 zwei Wochen.